

**Richtlinie zur publikationsbasierten Dissertation  
gemäß § 7 Abs. 3 der Promotionsordnung (PromO) des  
Promotionszentrums Digitale Technologien und ihre Anwendung (DigiTech) der  
Hochschulen TH Deggenndorf, TH Augsburg & HaW Landshut**

vom 31. Januar 2024

- 1) Aktives Publizieren von Teilergebnissen während des Entstehens der Dissertation durch die Promovierenden ist gewünscht und daher unschädlich für die Dissertation (§ 10 Abs. 1 PromO).
- 2) Mit Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann anstelle einer Monographie auch eine publikationsbasierte Dissertation eingereicht werden (§ 7 Abs. 1 PromO). Das Einverständnis ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen.
- 3) Eine publikationsbasierte Dissertationsschrift besteht gemäß § 7 Abs. 3 PromO aus
  - a. mindestens drei bereits in wissenschaftlich anerkannten Veröffentlichungsmedien mit unabhängiger Begutachtung publizierten oder zur Publikation angenommenen schriftlichen Aufsätzen, welche die bzw. der Promovierende nachweislich in Hauptautorschaft verfasst hat, sowie
  - b. eine nicht vorherveröffentlichte Rahmenschrift, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Aufsätze dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird. Insbesondere müssen folgende Aspekte enthalten sein:
    - Forschungsthema
    - Motivation
    - Forschungsfrage
    - Forschungsbeiträge
    - Zusammenführung der Ergebnisse
    - Reflektion und GesamtfazitForschungsbeiträge bestehen nicht notwendigerweise aus nur einem veröffentlichten oder in der Veröffentlichung befindlichen Aufsatz. Es können auch mehrere schriftliche Aufsätze unter einem Forschungsbeitrag zusammengefasst werden. Für jeden Forschungsbeitrag müssen die folgenden Aspekte erläutert werden:
    - Forschungsteilfrage und wie sie zur zentralen Forschungsfrage in Beziehung steht
    - Forschungsmethodik
    - Zentrale Ergebnisse
    - ForschungsdiskussionEventuelle Brüche in der Begriffsbildung und Notation der Aufsätze müssen in der Rahmenschrift explizit diskutiert und herausgestellt werden.
  - c. Optional: Weitere schriftliche Aufsätze, die in die Gesamtarbeit einfließen. Dazu zählen auch Aufsätze, die sich noch im Status „under review“ (in Begutachtung) befinden. Diese Aufsätze müssen als solche gekennzeichnet sein.

- 4) Sollte sich einer der drei Aufsätze nach 3) a. zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens noch im Status „under review“ befinden, entscheiden die Gutachterinnen bzw. Gutachter darüber, ob der Beitrag als Veröffentlichung nach 3) a. in die Promotion eingebracht werden kann. Dieses Votum muss einstimmig sein.
- 5) Bei Einbezug von schriftlichen Aufsätzen mit mehreren Autorinnen bzw. Autoren in publikationsbasierte Dissertationen ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Inhalte des schriftlichen Aufsatzes von der bzw. dem Promovierenden stammen. Für die schriftlichen Aufsätze nach 3) a. muss die bzw. der Promovierende in der Rahmenschrift zusätzlich darlegen, dass sie Hauptautorin bzw. er Hauptautor ist. Hauptautorschaft wird folgendermaßen definiert: Die Autorin bzw. der Autor hat einen deutlich höheren Anteil als alle anderen Autorinnen bzw. Autoren und den maßgeblichen Beitrag beim Inhalt und beim Verfassen des jeweiligen Aufsatzes geleistet. In der Regel wird die Hauptautorschaft durch die Erstautorschaft an einem Aufsatz erkennbar oder dadurch, dass ein Beitrag von mindestens 50 % geleistet wurde.
- 6) Ein schriftlicher Aufsatz kann nicht als Publikation gemäß 3) a. in Hauptautorschaft eingereicht werden, wenn dieser bereits von einer Mitautorin bzw. einem Mitautor in ein anderes Promotionsverfahren in Hauptautorschaft eingebracht worden ist.
- 7) Als schriftliche Aufsätze gelten klassischerweise: Paper, Article oder Konferenzbeitrag (Full Conference Paper), der in einem Konferenzband (Conference Proceedings) erscheint. In Einzelfällen können auch Letter, Communication oder Review Article als Aufsätze gelten. Es beinhaltet nicht: Abstract/Extended Abstract, Commentaries oder Notes to the Editor.
- 8) Als anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichungsmedien gelten in der Regel diejenigen, die sich durch eine hohe Zitierhäufigkeit und wissenschaftliche Beachtung auszeichnen. Hierzu zählen u.a. Veröffentlichungsmedien, die z.B. bei Scimago Journal & Country Rank (SJR), Web of Sciences, VHB JOURQUAL (i.d.R. mindestens C Ranking) oder Scopus gelistet sind bzw. internationale Konferenzbeiträge mit „Full-Paper Peer Review“ und/oder anderen gleichwertigen, der Fachkultur entsprechenden Publikationen. In Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer können weitere, als äquivalent wissenschaftlich angesehene Veröffentlichungsmedien herangezogen werden, sofern diese mindestens ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben.
- 9) Die zur Begutachtung einzureichende Dissertation, die sowohl die Rahmenschrift als auch die publizierten Aufsätze umfasst, muss alle für das Verständnis relevanten Texte und Daten, ggf. als Anhang, enthalten.
- 10) Bei Einreichung der publikationsbasierten Dissertation zur Begutachtung sind die schriftlichen Aufsätze in der jeweils final angenommenen Version als Appendix beizufügen. Diese müssen als schriftliche Aufsätze erkennbar sein und sollen die Formatierung der ursprünglichen Publikation behalten. Für noch nicht veröffentlichte Aufsätze wird empfohlen, zumindest einen Preprint der Aufsätze („initial“ oder „accepted“) in Abstimmung mit den entsprechenden Regularien des Verlages im Anhang einzubinden.
- 11) Die Rahmenschrift kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. Sie soll sich an der

Sprache der zugrundeliegenden veröffentlichten Aufsätze orientieren.

- 12) Die bzw. der Promovierende soll die Publikationen so zusammenfassen, dass aus der Reihenfolge der Beiträge zusammen mit der umschließenden Rahmenschrift ein roter Faden erkennbar ist.
- 13) Für die zu publizierende Endversion der Dissertation müssen die Aufsätze veröffentlicht und mindestens der Verweis (DOI, etc.) im Anhang der Dissertation vorhanden sein. Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.
- 14) Die Beurteilung der Qualität der zugrundeliegenden veröffentlichten Aufsätze obliegt den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Promotion. Sind Gutachterinnen bzw. Gutachter in vorangegangene Peer-Review-Prozesse eingebunden gewesen, ist dies offenzulegen (Befangenheit).
- 15) Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist zusätzlich zu den Regularien der Promotionsordnung zu beachten, dass mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter an keinem der eingebrachten Aufsätze als Autorin bzw. Autor beteiligt war.